



**GEMEINDE
CHURWALDEN**

Flur-, Weide- und Alpgesetz

Gesetz über die Benützung der Fluren, Weiden und Alpen in der Gemeinde Churwalden (Flur-, Weide- und Alpgesetz)

Gestützt auf Art. 30 ff des kantonalen Gemeindegesetzes (BR 175.000)

| Inhaltsverzeichnis | | Seite |
|-----------------------------------|---|--------------|
| I. Allgemeine Bestimmungen | | |
| Art. 1 | Gleichstellung | 2 |
| Art. 2 | Zweck | 2 |
| Art. 3 | Pacht | 2 |
| Art. 4 | Vollzug | 2 |
| Art. 5 | Aufsicht | 2 |
| Art. 6 | Landwirtschaftskommission | 2 |
| II. Flurwesen | | |
| Art. 7 | Flurverbot | 3 |
| Art. 8 | Fahrzeuge und Reittiere | 3 |
| Art. 9 | Zäunungspflicht | 3 |
| Art. 10 | Gemeinatzung | 4 |
| Art. 11 | Freilauf von Haustieren | 4 |
| Art. 12 | Wassergräben | 4 |
| Art. 13 | Strassen und Wege | 4 |
| Art. 14 | Unterhalt und Ausbau der Meliorationsstrassen | 5 |
| III. Weide- und Alpwesen | | |
| Art. 15 | Weidegebiet | 5 |
| Art. 16 | Weidenutzung | 5 |
| Art. 17 | Allmendnutzungszeiten | 5 |
| Art. 18 | Gemeidealpen | 5 |
| Art. 19 | Zäune | 6 |
| Art. 20 | Gemeinwerk | 6 |
| IV. Strafbestimmungen | | |
| Art. 21 | Busse | 6 |
| V. Schlussbestimmungen | | |
| Art. 22 | Rechtsmittel | 6 |
| Art. 23 | Aufhebung bisherigen Rechts | 6 |
| Art. 24 | Inkrafttreten | 7 |

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Gesetz beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn des Gesetzes nicht etwas anderes ergibt.

Gleichstellung der Geschlechter

Art. 2

Das vorliegende Gesetz regelt die Bewirtschaftung der privaten Fluren sowie der Weiden und Alpen die sich im Eigentum der Gemeinde Churwalden befinden.

Zweck

Art. 3

Der Gemeindevorstand überträgt die Nutzung und die Bewirtschaftung der gemeindeeigenen Allmenden und Alpen pachtweise an die Weidegenossenschaft Churwalden. Im Falle einer Auflösung des Pachtverhältnisses kann der Gemeindevorstand die Nutzung und die Bewirtschaftung der Allmenden und Alpen nach Massgabe von Art. 30ff des kantonalen Gemeindegengesetzes an Dritte übertragen. Die Einzelheiten der Nutzung und der Bewirtschaftung sind in einem schriftlichen Pachtvertrag zu regeln.

Pacht

Art. 4

¹Der Gemeindevorstand vollzieht das vorliegende Gesetz. Er kann einzelne Vollzugsaufgaben an die Landwirtschaftskommission delegieren.

Vollzug

²Der Gemeindevorstand erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz.

Art. 5

¹Die Weidegenossenschaft Churwalden übt als Pächterin der gemeindeeigenen Alpen gemäss ihren Statuten und nach Massgabe der kantonalen Sömmerungsverordnung die Aufsicht über die Bewirtschaftung der Alpen und Allmenden aus.

Aufsicht

²Einzelne Aufgaben können den Alpmeistern oder anderen vom Genossenschaftsvorstand eingesetzten Hilfspersonen übertragen werden.

³Die Aufsicht über diejenigen Fluren, Allmenden und Alpen, die nicht der Weidegenossenschaft verpachtet werden, übt die Landwirtschaftskommission aus.

Art. 6

¹Die gemäss Art. 60 der Gemeindeverfassung vom Gemeindevorstand einzusetzende Landwirtschaftskommission bereitet sämtliche Sachgeschäfte im Zusammenhang mit der Flur-, Weide- und Alpnutzung vor und stellt dem Gemeindevorstand entsprechend Antrag. Sie ist bei Streitigkeiten in allen Bereichen der Bewirtschaftung und der Nutzung der Fluren, der Allmenden und der Alpen anzurufen.

Landwirtschaftskommission

²Die Landwirtschaftskommission beurteilt die Sach- und Rechtslage gemäss den Vorgaben ihres Reglements und stellt dem Gemeindevorstand Antrag.

³Die Landwirtschaftskommission stellt überdies dem Gemeindevorstand Antrag, wenn die Nutzung und Bewirtschaftung der Allmenden und Alpen nicht mehr gewährleistet ist.

II. FLURWESEN

Art. 7

¹Das Betreten und Befahren von landwirtschaftlich genutztem Land ist während der Vegetationszeit vom 15. April bis 10. Oktober für Unberechtigte untersagt. Der Gemeindevorstand kann auf Antrag der Landwirtschaftskommission Abweichungen beschliessen.

Flurverbot

²Der Präsident der Landwirtschaftskommission hat eine jährliche, angemessene Publikation des Flurverbotes mit Hinweis auf diese gesetzliche Bestimmung zu veranlassen.

Art. 8

¹Wo direkte Zufahrten zu den einzelnen Mähwiesen fehlen, darf der Bewirtschafter die benachbarte Parzelle während der Vegetationszeit nur mit futterschonenden Massnahmen wie Ausmähen von Fahrschneisen etc. oder mit dem ausdrücklichen Einverständnis des Nachbarn befahren. Ausserhalb der Vegetationszeit dürfen die Mähwiesen zu Bewirtschaftungszwecken (z.B. Düngung) befahren werden. Andere Fahrten als solche zu Bewirtschaftungszwecken sind generell verboten.

Fahrzeuge und Reittiere

²Das Reiten über fremdes landwirtschaftliches Kulturland ist untersagt.

Art. 9

¹Für Eigentümer von Grundstücken, die an die genutzten Gemeindeweiden und Viehtriebwege grenzen, besteht eine allgemeine Zäunungspflicht. Eine Befreiung von der Zäunungspflicht ist der Landwirtschaftskommission zu beantragen. Für jeden aus der Nichtbeachtung der Zäunungspflicht entstehenden Schaden haftet der Zäunungspflichtige.

Zäunungspflicht

²Die Zäunungspflicht besteht überdies entlang von Waldgebieten in Allmenden und in Alpagebieten.

³Innerhalb des Sömmerungsgebietes ist die Gemeinde für feste Zäune der Wald-/Weideausscheidung sowie für Quellschutz-Auszäunungen zuständig.

⁴Wenn Zäunungspflichtige trotz Mahnung innert Wochenfrist nicht, oder nur mangelhaft zäunen, so kann die Gemeinde die Zäune auf Kosten des Pflichtigen erstellen lassen.

⁵Das Erstellen von Stacheldrahtzäunen ist verboten. Ebenfalls verboten ist das Erstellen von Zäunen auf Allmenden und Alpen ohne landwirtschaftlichen Nutzungshintergrund. Bestehende oder verwahrloste Stacheldrahtzäune sowie herumliegende Drahtteile müssen vom Grundeigentümer oder Bewirtschafter entsorgt werden.

Maschendrahtzäune im Wald, auf Weiden und Wiesen müssen am Ende der Sömmerung wieder entfernt werden. Ausgenommen davon sind Zäune von Forstschutzpflanzungen. Verwahrloste alte Maschendrahtzäune müssen vom Grundeigentümer entsorgt werden.

⁶Zäune entlang von Meliorationsstrassen müssen einen Abstand von min. 60 cm zum Strassenrand einhalten. Die Landwirtschaftskommission kann Ausnahmen von dieser Abstandsvorschrift gestatten. Halten Zäune diesen Minimalabstand nicht ein, kann der Gemeindevorstand auf Antrag der Landwirtschaftskommission diese Zäune auf Kosten des Eigentümers entfernen lassen.

⁷Meliorationsstrassen sind stets offen zu halten und dürfen insbesondere nicht überzäunt werden

⁸Elektrozäune müssen vor dem Einwintern abgelegt oder entfernt werden.

Art. 10

Auf dem gesamten Gemeindegebiet ist die Gemeinatzung für Gross- und Kleinvieh verboten.

Gemeinatzung

Art. 11

¹Die Halter von Haustieren haben dafür zu sorgen, dass diese nicht herumstreunen.

Freilauf von
Haustieren

²Der Hundekot ist in den von der Gemeinde zur Verfügung gestellten und signalisierten Behältnissen zu entsorgen.

Art. 12

Die von der Landwirtschaftskommission alljährlich bezeichneten Wassergräben sind durch die Grundeigentümer regelmässig zu öffnen. Die Grabenbreite muss der durchzuleitenden Wassermenge genügen.

Wassergräben

Art. 13

¹Unmittelbar nach dem Ausbringen von Mist und Gülle sind stark verschmutzte Strassen durch den Verursacher zu reinigen. Widerhandlungen ahndet der Gemeindevorstand auf Antrag der Landwirtschaftskommission mit einer Busse gemäss Art. 21 hiernach.

Strassen und Wege

²Neue Baum- und Strauchbepflanzungen entlang der Meliorationsstrassen müssen einen Abstand von mind. 2.0 m aufweisen.

³Bestehende Baum- und Strauchbepflanzungen kann die Gemeinde auf eigene Kosten entfernen, wenn es die einwandfreie, bestimmungsgemässe Benutzung der Strasse erfordert. Der betroffene Grundeigentümer ist vorgängig anzuhören und es ist ihm Gelegenheit zu bieten, die störenden Bepflanzungen selber zu entfernen.

Art. 14

Der Unterhalt, die Sanierung und der Ausbau der gemeindeeigenen Meliorationsstrassen richten sich nach den Bestimmungen des kommunalen Baugesetzes sowie des kommunalen Erschliessungs- und Gebührengesetzes.

Unterhalt und
Ausbau der Melio-
rationsstrassen

III. WEIDE- UND ALPWESEN

Art. 15

Das Weidegebiet umfasst alle sich im Eigentum der Gemeinde Churwalden befindlichen Alpweiden und Allmenden.

Weidegebiet

Art. 16

¹Nutzungsberechtigt sind im Rahmen des kantonalen Gemeindegesetzes (Art. 30 und 31) alle in der Gemeinde Churwalden ansässigen Landwirte. Für die Allmendnutzung im Frühling und im Herbst erhalten diejenigen Landwirte eine Vorzugsberechtigung, die ihr Vieh auf Alpen im Gebiet der Gemeinde Churwalden sömmern. Bei Überbestossung legt die Landwirtschaftskommission eine Quotenregelung fest.

Weidenutzung

²Wird der verfügte Normalbesatz nicht ausgenutzt, kann zusätzlich Fremdvieh zur Bewirtschaftung der Allmenden und Alpen angenommen werden.

³Stierkälber ab einem Alter von sechs Monaten dürfen nur kastriert gesömmert werden.

⁴Ausnahmen für Zuchttiere können von der Landwirtschaftskommission gewährt werden.

Art. 17

¹Über den Beginn der Frühlings- und Herbstweide entscheidet der zuständige Alpmeister.

Allmendnutzungszeiten

²Während der Sommermonate dürfen die Allmenden nur von gealpten Tieren benutzt werden.

Art. 18

¹Die Zuteilung der Alpen auf die verschiedenen Herden wird von der Weidegenossenschaft Churwalden gemeinsam mit den Bestössern vorgenommen. Dabei steht die gemeinsame Nutzung der Allmenden und Alpen im Vordergrund.

Gemeindealpen

²Die Weidegenossenschaft ist für die Bestossung der Alpen verantwortlich.

³Die Bestossung soll 100 % des Normalstosses gemäss Landwirtschaftsgesetz betragen. Abweichungen von dieser Norm sind der Landwirtschaftskommission zu beantragen. Diese stellt im Falle von Art. 6 Abs. 3 hievordem Gemeindevorstand Antrag.

Art. 19

Die temporären Zäune und Tränkeeinrichtungen müssen am Ende der Alpzeit entfernt oder in einen gefahrlosen Zustand versetzt werden. Als spätestster Termin gilt der 30. Oktober.

Zäune

Art. 20

¹Die Weidegenossenschaft sorgt als Pächterin der Gemeinde Churwalden für die Pflege und für die Werterhaltung von Allmenden und Alpen. Die Einzelheiten sind im Pachtvertrag zwischen der Gemeinde und der Pächterin zu regeln.

Gemeinwerk

²Bei grösseren Unterhalt- und Räumungsarbeiten koordiniert die Landwirtschaftskommission zusammen mit dem Förster und dem Alpmeister die Arbeitseinsätze.

IV. STRAFBESTIMMUNGEN

Art. 21

Widerhandlungen gegen dieses Gesetz werden vom Gemeindevorstand auf Antrag der Landwirtschaftskommission geahndet. Dabei können Bussen bis CHF 3'000.00 ausgesprochen werden. Vorbehalten bleiben die Sanktionen gemäss Art. 9 und Art. 14 hievordem.

Busse

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 22

Gegen Verfügungen des Gemeindevorstandes kann, unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen, Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden erhoben werden.

Rechtsmittel

Art. 23

Dieses Gesetz ersetzt die Alp-, Flur- und Weidegesetzgebungen der ehemaligen Gemeinden Churwalden, Malix und Parpan. Alle früheren Erlasse in diesem Bereich werden somit aufgehoben.

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 24

Dieses Gesetz tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung In Kraft.

Inkrafttreten

Beschlossen von der Gemeindeversammlung am 21. Juni 2013

Für die Gemeinde Churwalden

Ralf Kollegger
Gemeindepräsident

Otto Wallimann
Gemeindeschreiber